

Fachspezifischer Teil

Gesundheitswissenschaften

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2197-2205) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 33).

Änderung beschlossen in der 128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 29.11.2017, befürwortet in der 142. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.03.2018, genehmigt in der 270. Sitzung des Präsidiums am 10.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2018, S. 247).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Gesundheitswissenschaften mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-G1M	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule	6	9	2	1.-2.	--
GWS-G2M	Bewerten, Erforschen und Weiterentwickeln fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse	4	6	2	3.-4.	1. Komponente von GWS-G1M
GWS-G3M	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe in ausgewählten Berufsfeldern und Versorgungsbereichen	3	4	3	1.-3.	
GWS-G4M	Innovative Versorgungskonzepte und Kooperationen im Gesundheitswesen	3	4	3	1.-3.	--
GWS-G5M	Diagnostische Verfahren	8	7	2	2.-3.	--
	Gesamtsumme	24	30			

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Gesundheitswissenschaften muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Gesundheitswissenschaften und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SW S	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen/ Empfehlungen
GWS-G6M	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Gesundheitswissenschaften geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Gesundheitswissenschaften zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-G7M	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.